



**Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 17.09.2018, 16 Uhr  
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung

1. LesArt 2018 - Übersicht über das Literaturfestival
2. Kulturförderung - aktuelle Anträge
3. Vorstellung des Bildungsberichtes 2018
4. Antrag auf Verlängerung des Projektes "Bildung integriert"

**Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 18.09.2018, 16 Uhr  
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung

1. Regelsbacher Straße: Anbindung Naherholungsgebiet Brünst für Fußgänger und Radfahrer  
(Anträge aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt - Nordwest/Nasbach (Eichwasen) 4. Juli 2018)

Stadt Schwabach, 11.09.2018

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

**Dienststellen geschlossen**

Die Ämter und Dienststellen der Stadt Schwabach sowie das Bürgerbüro sind am Kirchweihmontag, 17. September 2018, ab 12 Uhr geschlossen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Verständnis für diese Maßnahme.

Stadt Schwabach, 13.09.2018

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung**

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit an alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwabach die Einladung zu einer

**Bürgerversammlung für den Versammlungsbezirk „Unterreichenbach – Bezirk X“ für Donnerstag, 20. September 2018, um 19 Uhr, im Feuerwehrhaus Unterreichenbach, Volkachstraße 16.**

Vorsitz: Oberbürgermeister Thürauf

- Tagesordnung:
1. Begrüßung
  2. Diskussion  
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindebürger der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Der Bürgerversammlungsbezirk X – Unterreichenbach: Der Bürgerversammlungsbereich X ist identisch mit dem gesamten Stadtteil Unterreichenbach. Die Gerhartstraße und die Straße Am Wiesengrund bilden die östliche Grenze des Versammlungsbezirks.

Stadt Schwabach, 29.08.2018

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl  
am 14. Oktober 2018**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl der Stadt Schwabach wird in der Zeit vom **Montag bis Freitag, 24. bis 28. September 2018**, während der Dienststunden

**im Wahlamt der Stadt Schwabach , Nördliche Ringstraße 2a-c, 91126 Schwabach,  
2. OG, Zimmernummer 2.16 (barrierefrei)**

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

*Fortsetzung Seite 3*

*Fortsetzung von Seite 2*

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 24. bis spätestens Freitag, 28. September 2018, 12 Uhr** im

**Wahlamt der Stadt Schwabach , Nördliche Ringstraße 2a-c, 91126 Schwabach,  
2. OG, Zimmernummer 2.16**

**Einspruch einlegen.** Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens 23. September 2018 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis

**503, Nürnberg-Süd**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Stimmkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene **stimmberechtigte** Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 12. Oktober 2018, 15 Uhr

**im Wahlamt der Stadt Schwabach , Nördliche Ringstraße 2a-c, 91126 Schwabach,  
2. OG, Zimmernummer 2.16**

schriftlich, elektronisch oder mündlich [**nicht aber telefonisch**] beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung [bis zum 23. September 2018] oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung [vgl. Nrn. 1 und 3] versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich [nicht aber telefonisch] stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

*Fortsetzung Seite 4*

Fortsetzung von Seite 3

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl [weiß] und die Bezirkswahl [blau],
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl [weiß] und die Bezirkswahl [blau],
- zwei Stimmzettelumschläge [weiß und blau],
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl .

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl [Samstag, 13. Oktober 2018], 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. **An andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge [mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln] befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Stadt Schwabach, 05.09.2018

Knut Engelbrecht  
Rechtsrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
Nutzungsänderung von Tanz/Ballettschule in Büroräume für ein Planungsbüro auf dem  
Anwesen Penzendorfer Str. 13, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 660 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 05.09.2018, BV-Nr. 323/ 2018 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 14.09.2018 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-541 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 06.09.2018

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat